



Änderungen Teil I der Entgeltordnung (EGO) TV-L

Mitte letzten Jahres begannen die Tarifverhandlungen zur Weiterentwicklung der EGO TV-L. Diese Verhandlungen sind Ende 2018 bzw. Anfang 2019 beendet worden, damit in der Tarifrunde 2019 über die Inkraftsetzung der dort geeinten Änderungen entschieden werden konnte. Folglich finden sich die geeinten Änderungen in der EGO TV-L wieder.

Eine kurze Übersicht hinsichtlich der Änderungen des Teil I der EGO TV-L (Allgemeine Tätigkeitsmerkmale für den Verwaltungsdienst) sind im Folgenden dargestellt.

Ab dem 1. Januar 2020 wird es im Allgemeinen Teil I der EGO TV-L nicht nur redaktionelle Änderungen geben.

Zunächst wird nunmehr der **Aufbau** der einzelnen Entgeltgruppen aufeinander wie beim TV EntgO Bund dargestellt:

(Entgeltgruppe 8 bis 31. Dezember 2019:)

Entgeltgruppe 8

Beschäftigte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und mindestens zu einem Drittel selbständige Leistungen erfordert.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 3, 5 und 6)

(Entgeltgruppe 8 ab 1. Januar 2020:)

Entgeltgruppe 8

Beschäftigte der Entgeltgruppe 6, deren Tätigkeit mindestens zu einem Drittel selbständige Leistungen erfordert.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 5)

(Entgeltgruppe 6 bis 31. Dezember 2019:)

Entgeltgruppe 6

Beschäftigte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse erfordert.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 3 und 6)



(Entgeltgruppe 6 ab 1. Januar 2020:)

Entgeltgruppe 6

Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 oder 2, deren Tätigkeit vielseitige Fachkenntnisse erfordert.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 6)

Zudem ist für die EG 5 eine zweite Fallgruppe eingeführt worden:

(Entgeltgruppe 5 bis 31. Dezember 2019:)

Entgeltgruppe 5

Beschäftigte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit gründliche Fachkenntnisse erfordert.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 3 und 7)

(Entgeltgruppe 5 ab 1. Januar 2020:)

Entgeltgruppe 5

1. Beschäftigte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit gründliche Fachkenntnisse erfordert.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 3 und 7)
2. Beschäftigte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst mit erfolgreich abgeschlossener Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren und entsprechender Tätigkeit.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 3 und 12)

Ebenso sind zwei neue Protokollerklärungen beigefügt worden:

(Nr. 11 und Nr. 12 ab 1. Januar 2020:)

Nr. 11 (1) Eine abgeschlossene Hochschulbildung liegt vor, wenn von einer Hochschule im Sinne des § 1 Hochschulrahmengesetz (HRG) ein Diplomgrad mit dem Zusatz „Fachhochschule“ („FH“), ein anderer nach § 18 HRG gleichwertiger Abschlussgrad oder ein Bachelorgrad verliehen wurde.



(2) ¹Der Bachelorstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sein. ²Dem gleichgestellt sind Abschlüsse in akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien.

(3) Eine abgeschlossene Hochschulbildung setzt voraus, dass die Abschlussprüfung in einem Studiengang abgelegt wird, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Mindeststudienzeit von sechs Semestern – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o. Ä. – vorgeschrieben ist.

(4) Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als abgeschlossene Hochschulbildung, wenn er von der zuständigen staatlichen Anerkennungsstelle als dem deutschen Hochschulabschluss gleichwertig anerkannt wurde.

Nr. 12 Anerkannte Ausbildungsberufe sind die nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung staatlich anerkannten oder als staatlich anerkannt geltenden Ausbildungsberufe.

Die Protokollerklärung Nr. 11 ist für die EG 9b Fallgruppe 3 maßgeblich, die ebenfalls neu eingefügt worden ist:

(Entgeltgruppe 9b ab 1. Januar 2020:)

Entgeltgruppe 9b

1. ...
2. ...
3. Beschäftigte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst mit abgeschlossener Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 3 und 11)

Die Protokollerklärung Nr. 12 ist für die oben bereits aufgeführte Fallgruppe 2 der EG 5 maßgeblich.